

## **Der namenlose „Sehling“, eine Geschichte und Tragikomödie.**

Emil Sehling, Dr. jur. „weiland Professor in Erlangen“ befand, dass die Ausgabe der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die Aemilius Ludwig Richter 1846 in zwei Bänden in Weimar hatte erscheinen lassen, nicht ausreichend sei. Richter hatte eine Auswahl getroffen, bestrebt, nur die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu bringen. Die vorgestellten Kirchenordnungen wurden nur auszugsweise mitgeteilt, teils nur die Überschriften oder nicht immer zuverlässige Verweise, das Ganze in chronologischer Reihenfolge und ohne auf das jeweilige historische Umfeld einzugehen. Emil Sehling hat die Mängel der Richterschen Ausgabe ausführlich geschildert (1. Band seiner neuen Reihe, Vorwort, S. XII ff.). Er startete nun selbst eine ganze Reihe von Bänden, die „sämtliche evangelischen Kirchenordnungen und diese wiederum möglichst vollständig, d.h. ohne Abkürzungen und ohne... unzulässige Verweisungen“ (ebd. S. XIV) enthalten sollte. Im Hinblick auf die Sache äußert er: „Die evangelische Kirche legt auf das Recht geringeren Wert als die vorreformatorische Kirche; ihren Schwerpunkt findet sie im Evangelium. Niemals jedoch sind die Reformatoren der Meinung gewesen, die Kirche könne einer festen Ordnung, eines eigenen Rechtes, entbehren. Es war ihnen wohl bekannt, welches Gewicht die Heilige Schrift auf die Ordnung in der Gemeinde legt... und die Mahnung des Apostels: Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen (1. Kor. 14, 40) steht nicht ohne Grund als Leitwort an der Spitze so vieler Kirchenordnungen. Die sichtbare Kirche bedarf der Rechtsordnung...“.

Der erste Band der Sehlingschen Reihe, der vom Kernland der Reformation ausgeht, enthaltend die Ordnungen Luthers, sodann die der ernestinischen und albertinischen sächsischen Gebiete, erschien im Jahr 1902 im Verlag Reisland zu Leipzig. Ihm folgten relativ schnell vier weitere Bände: 1904 erschien als zweiter Band, zunächst als 2. Halbband für Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten bezeichnet, dann aber schlechthin als zweiter Band der Gesamtreihe geführt, eine sehr umfassende Darbietung der vier geistlichen Gebiete (Merseburg, Meißen, Naumburg-Zeitz, Wurzen) sowie Amt Stolpen mit der Stadt Bischofswerda, Herrschaft und Stadt Plauen, Herrschaft Ronneburg, Schwarzburgische Herrschaften, Reußische Herrschaften, Schönburgische Herrschaften, Harzgrafschaften Mansfeld, Stolberg, Hohenstein, Regenstein, Stift und Stadt Quedlinburg, Grafschaft Henneberg, die Mainzischen Besitzungen Eichsfeld und Erfurt, die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, Erzbistum Magdeburg, Bistum Halberstadt und das Fürstentum Anhalt.

Im Jahr 1909 kam ein dritter Band heraus, der die Mark Brandenburg, die Markgrafentümer Oberlausitz und Niederlausitz sowie Schlesien behandelte. Schlesien umfasste Fürstentum und Stadt Breslau, die Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, das Fürstentum Jägerndorf mit Leobschütz, die Fürstentümer Oppeln und Ratibor, die Standesherrschaften Oberschlesiens Pless, Beuthen, Loslau, das Fürstentum Teschen, die Herrschaften Bielitz, Friedeck und Freistadt, die Fürstentümer Münsterberg-Oels mit der Stadt Münsterberg wie der Stadt Frankenstein, die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, das Fürstentum Sagan, die Standesherrschaft Beuthen- Karolath, Standesherrschaft Trachenberg, das Fürstentum Krossen, die Standesherrschaft Polnisch- Wartenberg mit Goschütz, das Fürstentum Glogau, die Grafschaft Glatz, das Fürstentum Troppau mit Herrschaft Freudenthal, das Fürstentum Grottkau- Neisse.- Nicht für alle Territorien werden Texte mitgeteilt. In einigen Gebieten hat es offenbar keine Ordnungen gegeben.

Ein vierter Band wurde 1911 vorgelegt, umfassend das Herzogtum Preußen, Polen, die ehemals polnischen Landesteile des Königreichs Preußen, das Herzogtum Pommern.

Und schließlich konnte 1913 noch ein fünfter Band erscheinen, der Livland, Estland, Kurland, Mecklenburg, die Freie Reichsstadt Lübeck mit Landgebiet und Gemeinschaftsamt Bergedorf, das Herzogtum Lauenburg mit dem Land Hadeln wie Hamburg mit Landgebiet betraf. Damit war der Osten abgedeckt – zum Glück; denn später hätte man alle Ostgebiete kaum erfassen können. Doch damit war nun auch die Editionsarbeit des alten Herrn Sehling an den Kirchenordnungen erschöpft.

Ein Jahr nach Erscheinen des fünften Bandes brach der Weltkrieg aus. Emil Sehling starb 1928, ohne sein Werk wieder aufgenommen zu haben. Offenbar bestand zunächst auch kein Interesse daran, die Reihe fortzusetzen. Das Landesherrliche Kirchenregiment, das die Rechtskraft der Kirchenordnungen größtenteils bestimmt hatte, hatte ein Ende genommen. Emil Sehling hatte das Unternehmen als Jurist betrieben, sah aber in den Kirchenordnungen auch „eine unschätzbare Fundgrube für die dogmatische und liturgische Forschung, für die Historiker usw.“ Er meinte, Theologen und Historiker hätten ein gleiches Anrecht darauf, diesen überreichen Schatz zur Ausbeutung zur Verfügung gestellt zu sehen, wie die Kirchenrechtler (Vorwort zu Bd. 1, S. XIII).- In der Reformationszeit basierte das Recht der Kirche wesentlich auf der Theologie, wenn es auch wie etwa Polizeiordnungen, gelegentlich sogar mit solchen vermischt, meistens an obrigkeitlichen Erlassen hing. Alte Patronatsrechte konnten für das sich herausbildende landesherrliche Kirchenregiment mit in Anspruch genommen werden, das der Augsburger Religionsfrieden 1555 reichsrechtlich sanktionierte. Mit der Aufklärung entfernte sich das Kirchenrecht zunehmend von der Theologie und erging sich schließlich in knappen juristischen Anweisungen. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 enthielt unter dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht auch Kirchenrecht (ALP II, Tit. XI Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften; vgl. Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 1, Paderborn u.a. 2000, 59). Für die spätere Zeit vgl. Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. I, Berlin 1990, Bd. II, Berlin 1976.

Noch bevor Sehling seinen ersten Band vorlegte und lange vor dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments schrieb Rudolph Sohm den aufsehen erregenden Satz: „Das Wesen des Kirchenrechtes steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“ (Rudolph Sohm, Kirchenrecht, erster Band, Leipzig 1892, 700). Diesen Satz darf man allerdings nicht isoliert betrachten. Er steht ganz am Schluss des Werkes und wird vorweg genau erklärt: „Menschlicher Kleinglaube hat gemeint, die Erhaltung der Kirche Christi durch menschliche Mittel, durch die Aufrichtung der hölzernen Säulen und Balken menschlicher Rechtsordnung sichern zu müssen. Von der Ordnung der Abendmahlsfeier und der Verwaltung des Kirchenguts ist die Entwicklung ausgegangen. Die menschliche Sorge um die Erhaltung der rechten Lehre durch äußere Mittel kam hinzu. Das Kirchenrecht nahm Besitz von der Kirche. Auch in der Kirche der Reformation hat das Kirchenrecht sich erhoben. Es erzeugte das landesherrliche Kirchenregiment und als seine Folge die Verweltlichung der Kirchenverfassung, die Verwandlung der Kirche in einen weltlich gearteten Verein... das große Rätsel in der Geschichte der Reformation ist die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments, aus welcher die Verweltlichung der Kirche hervorging. Das eine wie das andere kann nicht aus dem Wesen der Kirche Christi erklärt werden; es befindet sich vielmehr zu diesem Wesen in vollkommenem Gegensatz. Das eine wie das andere findet seine Erklärung nur durch die Entstehung des Kirchenrechts, welches hier wie dort das Wesen der Kirche veränderte. Überall hat das Kirchenrecht sich als einen Angriff auf das geistliche Wesen der Kirche erwiesen, mit welchem deshalb die lebendigen geistlichen Kräfte der Kirche in naturnotwendigem Kampfe sich befinden. Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechtes ist weltlich.“ (aaO)

Das eigentliche Kirchenregiment liegt bei der Wortverkündigung (ebd.521). Das Wort muss alles wirken. Das Wort wirkt auch die Ordnung der Gemeinde. Hier ist man ganz bei Luther.- Was bleibt wichtig an den Kirchenordnungen? Die Theologie und die Geschichte. Sohm hat allerdings übersehen, dass es auch in Luthers Theologie durchaus „Recht“ gibt, göttliches Recht.

Der Kirchenkampf im Dritten Reich, in dem es nicht nur um die Theologie, sondern auch um die Ordnung der Kirche ging, wo die Landeskirchen z.T. zerstört und nicht mehr „intakt“ waren, ließ aufhorchen. Die sog. „Bekennende Kirche“ erklärte 1934 auf ihrer Synode in Barmen, Art. 3: „Die christliche Kirche... hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit der Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist... Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen...“ (Quellen zur Geschichte des deutschen Protestantismus 1871-1945, hrsg. von Karl Kupisch, Göttingen 1960). Man wandte sich damit gegen die „Reichskirche“ mit ihrem Reichsbischof und ihren Reichskirchenministern, mit der Theologie der Deutschen Christen, in der nationalsozialistische mit christlichen Elementen antijüdisch vermischt waren. ( Vgl. die ausführlichen Untersuchungen von Hans- Joachim Sonne, Die politische Theologie der Deutschen Christen, Göttingen 1982).

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches galt es, einen neuen Staat aufzurichten und die evangelische Kirche wieder herzustellen. Die Frage war: sollte man an die Bekennende Kirche anknüpfen oder die alten Landeskirchen wieder herstellen? Im ersten Fall hätte man eine umfassende Freikirche gegründet, im zweiten Fall Strukturen wieder errichtet, die eigentlich ihrer ursprünglichen Grundlage entbehrten. Obwohl das landesherrliche Kirchenregiment längst verschwunden war, spiegelten die Landeskirchen in der Weimarer Republik doch immer noch dessen Handschrift. Die Grenzen der Landeskirchen stimmten in keiner Weise mit den neuen Landesgrenzen überein. Insofern war die Neukonstituierung eigentlich ein Anachronismus. Man entschied sich trotzdem dafür und verband 1948 die evangelischen Landeskirchen, sowohl lutherische als auch unierte und reformierte, zur „Evangelischen Kirche in Deutschland“. (Zu ihrem Aufbau und ihren Organen vgl. Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd.1,645 ff.). Es ging darum, das deutsche, evangelische Volk möglichst weitgehend mit christlichem Geist und christlichen Werten zu durchdringen. Art.4 BGB sichert die Freiheit des Glaubens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und die ungestörte Religionsausübung. Mit Art.140 werden betr. das Recht der Religionsgemeinschaften etliche Artikel der Weimarer Verfassung übernommen. Es bleibt bei der „hinkenden Trennung“ von Staat und Kirche. Die Theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben Einrichtungen des Staates. Im Rahmen der EKD wurde in Göttingen das Institut für evangelisches Kirchenrecht (=Kirchenrechtliches Institut) gegründet. Direktor wurde der um Neugründung des Staates, des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe wie der Evangelischen Kirche hochverdiente Jurist Professor D. Dr. Rudolf Smend (er hatte insgesamt sechs Dokortitel), Mitdirektor der Kirchenhistoriker Professor D. Ernst Wolf.

Im Institut für evangelisches Kirchenrecht gab es viel zu tun. So vieles war im Dritten Reich in Unordnung geraten, Rechte durchbrochen, kirchliche Gebäude zweckentfremdet, Patronatsrechte missbraucht usw. Gutachten auf Gutachten musste erstellt werden, um die wahre Rechtslage wieder zu Tage zu fördern. Dazu war sorgfältige Quellenarbeit erforderlich. Rechte haben oft einen „sehr langen Bart“, d.h. sie beruhen auf uralten Grundlagen. Z.B. musste rechtlich geklärt werden, wer den Braunschweiger Dom wieder herstellen sollte. Hitler hatte den von Heinrich dem Löwen gegründeten Braunschweiger Dom zweckentfremdet,

indem er ihn zu einer nationalsozialistischen Weihestätte umfunktioniert hatte. Im Krieg hatte er stark gelitten. Zur Wiederherstellung war der Erbe des Patronatsrechtes verpflichtet, das war jetzt das Land Niedersachsen; Nutzer war dem Zweck entsprechend die Braunschweiger Landeskirche. Um das juristisch klar zu stellen, war ein dickes Gutachten erforderlich, das die Rechtsquellen gründlich aufzeigte. - Ähnliche Fälle gab es mehrfach. Dann ging es öfter um das Kirchensteuerrecht, wenn es z.B. nicht an den Personen, sondern am Land hing. Das wurde vielfach nicht mehr verstanden. Am Land hing in einigen Gegenden auch das Pfarrbesetzungsrecht usw.- Daneben wurden für das neue Recht der EKD die Gesetzesblätter der verschiedenen Landeskirchen gesammelt und die Gesetze katalogisiert usw.

Schnell erhob sich der Gedanke, die Sehlingsche Edition der evangelischen Kirchenordnungen müsse fortgesetzt werden, damit wurde auch umgehend zur Tat geschritten. Nach den neuen Ländern (nicht nach denen der Reformationszeit) gegliedert, sollte Band für Band erarbeitet werden. Rudolf Smend, nunmehr auch federführender Herausgeber der Reihe, besorgte mit großem Geschick die notwendigen Gelder. Staatliche wie kirchliche Stellen wurden dafür in Bewegung gesetzt. Niemand konnte dem viel verdienten hoch geachteten alten Herrn etwas abschlagen. Mit der Bearbeitung wurden zunächst einige Damen betraut. Vorrangig war natürlich das Land, in dem das Institut sich befand, und in dem der „Landesvater“ Wilhelm Hinrich Kopf wohlwollend war. Dafür gewann man ein Fräulein Dr. phil. Annelies Ritter, die früher schon in einem Archiv gearbeitet hatte und sich mit solchen Dingen auskannte.

Nun hatte das ganze Unternehmen von vornherein seine Tücken und Nücken. Das neu gegründete Land Niedersachsen umfasste eine Vielzahl von Ländern und Städten, die in der Reformationszeit ihr Eigenleben geführt und jeweils für sich die Reformation zur Geltung gebracht hatten. Dem entsprechend waren in den einzelnen Ländern und Städten von dazu berufenen Theologen Kirchenordnungen verfasst und von den jeweiligen Obrigkeiten im Allgemeinen in Kraft gesetzt worden. Es war also eine große Fülle von Stoff, der unter dem Namen Niedersachsen zusammen gefasst war. Diese Fülle konnten die Herausgeber noch nicht ermessen. Sie mussten sich ja vorwiegend an dem alten Richter orientieren, der nur einen Bruchteil des Stoffes dargeboten und die Einbettung in die Geschichte außer Acht gelassen hatte. Auch Sehling hatte sich offenbar verschätzt, wenn er meinte, die Kirchenordnungen in vier Abteilungen veröffentlichen zu können, wobei er z.B. zur zweiten Abteilung außer Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Polen, Mecklenburg, Hamburg auch noch Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein, Braunschweig und Hannover, Oldenburg, Ostfriesland und hierzu als Anhang die Ostseeprovinzen zählte (Bd.1,S.XIX).- Die neuen Herausgeber veranschlagten für das ganze Niedersachsen zwei Bände, einen für die welfischen, einen für die außerwelfischen Lande. Von Fräulein Ritter erwarteten sie, dass sie diese in relativ kurzer Frist vorlegen würde. Rudolf Smend hatte auch die Vorstellung, dass das Unternehmen in der gleichen Weise fortgesetzt werden sollte, wie der alte Sehling damit begonnen hatte, d.h. ohne Kommentierung der Texte. Ernst Wolf wollte wenigstens die Bibelstellen und die Kirchenväter verifiziert haben. Doch beharrte Vater Smend zunächst dabei: wenn der Text abgeschrieben sei, sei die Arbeit eigentlich schon getan.

Annelies Ritter, fleißig in den Archiven tätig, versank im Stoff, bemühte sich in den Archiven um Abschriften von den oft schwer lesbaren Handschriften. Photokopien kannte man noch nicht und mit dem Herstellen von Mikrofilmen haperte es auch noch. So blieben in den Abschriften immer mal Lücken, wo etwas nicht gleich lesbar schien. Ritter gab sich auch sonst Mühe mit dem Abschreiben von Texten, geriet aber immer mehr unter Zeitdruck. Ernst Wolf zeigte Verständnis, Vater Smend knurrte. Er wollte das zur Verfügung gestellte Geld möglichst schnell ausgeben und den Gebern dafür auch etwas vorweisen.

Mittlerweile wurde ich, die ich kürzlich zum Dr. theol. promoviert hatte, auf Empfehlung von Otto Weber und meinem Doktorvater Hermann Dörries ins Kirchenrechtliche Institut

„zitiert“. Ich muss das schon so nennen; denn Smends bekannte Höflichkeit, seine energischen Worte und Blicke zwangen mich gegen meinen Willen „in die Knie“. Das Institut war für mich eigentlich eine fremde Welt, und dass der alte Herr mich da als Sekretärin anstellen wollte, erschien mir ziemlich unpassend. Daraufhin hatte ich nicht studiert und promoviert. Ich kann allerdings nicht leugnen, dass die Tätigkeit in dieser Geheimzelle im Hintergrund der Bewegungen in Staat und Kirche sich als sehr interessant erwies, vor allem dann, wenn es dem hohen Chef gelegentlich offenbar Spaß machte, mir kirchenrechtliche Privatissima zu halten. In meiner Doktorarbeit hatte ich mich allerdings mit ganz anderen Attraktionen beschäftigt – mit mittelalterlichen Sakramentaren, Missalien und Ordines und allem, was darum herum lag. So war es indessen gar nicht so abwegig, dass die Herausgeber der Kirchenordnungen auf den Gedanken kamen, ich könne doch für Fräulein Dr. Ritter Kirchenordnungstexte abschreiben. Das tat ich dann auch und schrieb mehrere Wolfenbütteler und mehrere Calenberger Texte nach den Originaldrucken ab – entsprechend der Vorgabe mit leichter Vereinfachung der wildwüchsigen reformatorischen Orthographie. Das nun wiederum brachte Vater Smend auf die Idee, ich könnte die Arbeiten ja auch ganz übernehmen und schnell zu Ende führen – so mal eben nebenbei als Sekretärin. Das würde erhebliche Kosten sparen. Fräulein Ritter wurde sehr gut bezahlt – ihre Besoldung ging durch meine Hände. Da die Arbeiten sich so hin zögerten, würde das auf die Dauer zu teuer, meinte Smend. Wenn ich als Sekretärin das so nebenbei machte, konnte etwa die Hälfte gespart werden. Mir passte die Geschichte überhaupt nicht. Ich kündigte erst einmal. Das rettete Annelies Ritter allerdings nicht. Sie wurde entlassen und wandte sich an einen Rechtsanwalt zwecks Sicherung ihrer Urheberrechte. Nun wurde die Sache in der Tat zur Komödie. Was sollten die Herren machen? Einen Prozess wollten sie vermeiden, einen Band unter dem Namen „Annelies Ritter“ ebenfalls. Unter „Smend und Wolf“ sollte es auch nicht laufen. Nach intensiver Hin- und Herberatung kam man zu dem Ergebnis: „Sehling“ solle weiterhin als Herausgeber geführt werden. Fortsetzer war dann einfach das Institut für evangelisches Kirchenrecht. Die Bearbeiter, von Vater Smend gern als „Hilfskräfte“ bezeichnet, würden dankend im Vorwort erwähnt, dieses von den Herausgebern unterzeichnet werden. So geschah es denn fürderhin und das Schicksal des „Sehling“ nahm seinen Lauf. Man ließ dem längst verblichenen Emil Sehling keine Ruhe. Er musste immer wieder als Herausgeber erhalten.

Ich wurde nach einem Jahr, während dessen Smend mich als Referentin in die Eherechtskommission der EKD entsandt hatte, wieder eingestellt, um als Hilfskraft für den Sehling zu arbeiten – im Privatvertrag mit Rudolf Smend. Meine Bezahlung lag weit unter dem, was Annelies Ritter erhalten hatte; aber ich war damit zufrieden. Meine offizielle Aufgabe lautete: Erstellung der evangelischen Kirchenordnungen für die außerwelfischen Lande Niedersachsens. Bevor ich den Vertrag unterschrieb, fragte ich vorsichtshalber, wie es denn jetzt mit den welfischen Landen stehe. Der Band sei inzwischen fertig gemacht worden, war die Antwort. Gut so – damit wollte ich nichts zu tun haben. Aber ach! Die Wirklichkeit sah anders aus. Ganz schnell sollte ich den ersten Band mit Wolfenbüttel und Lüneburg nur noch einmal durchsehen. Ernst Wolf betörte meinen Mann bei Zigarre und Kognak, das zuzusagen – in meiner Abwesenheit. Da hatte ich den Salat. Ich sollte ein gehorsames Weib, der Band, der schon beim Lutherischen Weltbund für 1953 angezeigt war, auf den Platz fertig sein. Ich tat, was ich konnte, stellte immer wieder Lücken fest, stand dann verzweifelt vor Ernst Wolfs Wohnungstür, um ihm Bericht zu erstatten – nicht gerade zu seiner Freude. Man hatte den Druck des Bandes einer Druckerei in Hannover zugewiesen. Der Druck war nicht recht zufrieden stellend; es konnten auch keine Fahnenkorrekturen angefertigt werden, so dass entgegen der Meinung von Ernst Wolf keine Nachträge in den Fußnoten möglich waren. Ich erhielt immer gleich die Umbrüche. Ich wollte gern einmal persönlich mit dem Drucker sprechen. So fuhr mich mein Mann mit unserem Käfer nach Hannover und wir suchten erst einmal vergeblich nach dem bezeichneten Haus. Doch da konnten wir lange

suchen. Das Haus gab es gar nicht mehr; es war dem Bombardement der Engländer zum Opfer gefallen. Die Druckerei befand sich im Keller des nicht mehr vorhandenen Hauses. Einige alte Maschinen waren da aufgestellt, die zwar fleißig, aber eben altersgemäß arbeiteten und anspruchsvollen Texten eigentlich nicht gewachsen waren. Doch war der Drucker freundlich und einsichtig und machte hinterher manches besser.

Über den Verlag, der das Ganze zu Tage fördern und betreuen sollte, waren sich die Herausgeber zunächst noch nicht im Klaren. Sie schwankten zwischen Vandenhoeck und Ruprecht /Göttingen und Siebeck/ Tübingen. Schließlich wurde Siebeck der Favorit, und damit waren gute Würfel gefallen. Zu Pfingsten 1955 konnte der Band vorgelegt werden. Dieser „Sehling VI,1“, umfassend den ersten Teil der welfischen Lande, war nun der erste Band der nach dem zweiten Weltkrieg wieder aufgenommenen und fortgesetzten Reihe der „Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“, schlug erst einmal eine Bresche für die kirchliche Rechts- und Ordnungsgeschichte und wurde viel beachtet und benutzt.

Natürlich gab es auch Meckerer. Die Germanisten meinten, die Glättung der Orthographie hätte nicht sein sollen. Einige fanden, die Kommentierung hätte ausführlicher sein sollen (was leider nicht möglich war). Andere wiederum waren der Meinung, mit der Kommentierung sei zu viel getan. Meck, meck, meck! Vielfach wurde nach den mangelnden Registern geschrien. Dieses Geschrei kriegte ich noch oft zu hören, als ob es meine Schuld sei! Hierzu die Herausgeber: „Das in manchen Rezensionen zum ersten Halbband gewünschte Register kann aus Gründen erheblicher Kostenersparnis erst dem im Druck befindlichen Band VII mit dem Abschluss der Abteilung Niedersachsen beigegeben werden.“ (Bd. VI,2, S.IX) Hier ist die Tendenz, die Register erst am Ende der Niedersachsenbände erscheinen zu lassen, deutlich. Die Prophezeiung allerdings war zu hoch gegriffen und Fülle des Stoffes wie Arbeitsaufwand abermals unterschätzt.

Die Sehling-Geschichte nahm weiter ihren Lauf. Ich hatte gehofft, mich nach Abschluss von VI,1 gleich an die Bearbeitung der außerwelfischen Lande heran machen zu können, hatte mich zunächst auf die Stadt Bremen verlegt. Eine erste Archivreise dahin war mir schon mal gewährt worden, und ich hatte eifrig mit den Abschriften begonnen. Natürlich konnte ich wenigstens ahnen, dass es noch einen weiteren Band welfische Lande geben müsste, hatte ich die Calenberger Ordnungen doch selbst abgeschrieben! Ich schob den Gedanken aber von mir. Was hatte ich damit zu tun?

Es war, bevor der Band VI,1 vorlag, ein Tag nach Weihnachten 1954. Mein Mann hatte die arbeitsreichen Festtage mit vielen Predigten hinter sich gelassen und gönnte sich einen Tag Ruhe. Wir wollten mal so richtig nur zu zweit sein, als es unten an der Haustür klingelte. Es war Nachmittag und draußen schon dunkel. Ich ging die Treppe hinunter und öffnete. Da stand Ernst Wolfs Töchterlein mit einem ganzen Bündel von Manuskripten im Arm. Das drückte sie eilig mir zu und schon fortlaufend, rief sie: „Bitte, machen Sie das fertig. Mein Vater hat uns das ganze Weihnachtsfest verdorben. Er konnte die Väterzitate nicht finden!“ Während sie schnell in der Dunkelheit verschwand, stand ich da wie ein begossener Pudel, den ganzen angehenden Sehling VI,2, den Rest der welfischen Lande, im Arm. Den Band auch noch fertig zu machen – das hatte ich nun wirklich nicht gewollt und immer von mir gewiesen – vor allem nach den Erfahrungen mit Band VI,1! – Mein lieber Mann meinte dann wieder großmütig: „Och, mach das doch! Das hast du doch schnell erledigt!“

So saß ich denn am nächsten Tag im ferienleeren Theologicum und verifizierte Kirchenväterzitate. Sie purzelten nur so. Ernst Wolf, der seine Wohnung oben drüber hatte, schlich von hinten heran und sah mir über die Schulter, ohne dass ich es zunächst bemerkte, und war zufrieden. Des Weiteren warf die Fertigstellung dieses Bandes verschiedentlich Probleme auf. So musste ich die Hannoversche Kirchenordnung von 1536 erneut vom Original abschreiben. Fräulein Ritter hörte schwer und hatte manche Anweisung akustisch nicht verstanden. Im Ganzen war die Situation jetzt besser als bei VI, 1. Ich stand nicht so unter Zeitdruck und konnte ausführlicher kommentieren. Zwar war die Hannoversche

Druckerei immer noch zuständig, aber nunmehr auf die Sache besser eingestellt. Die historisch-kritischen Einleitungen Ritters blieben im Allgemeinen so stehen, wie sie mir übergeben waren, wie auch bei Band VI, 1. Sie entsprachen in ihrer Kurzfassung in etwa den Einleitungen der ersten fünf Sehlingbände. Mein Stil war das nicht. Der Band VI,2, Niedersachsen, 2.Hälfte der welfischen Lande konnte 1957 vorgelegt werden. Die Zählung der Bände wurde durch die Unterteilungen immer komplizierter und stellte die Benutzer oft vor „schwerwiegende“ Fragen. Wie sollte man da zitieren? Das ging dann ziemlich durcheinander. VI,2 von 1957 umfasst folgende Territorien der Reformationszeit: Calenberg-Göttingen, Braunschweig-Grubenhagen, die Grafschaften Hoya und Diepholz und das Stift Loccum. Innerhalb des Fürstentums Calenberg-Göttingen haben die Städte Göttingen, Northeim und Hannover ihre besondere Reformationsgeschichte und ihre besonderen Kirchenordnungen. Zu Grubenhagen gehörte noch die Stadt Einbeck. – Das Echo war im Allgemeinen positiv. Vater Smend konnte nun doch ein bisschen zufrieden die welfischen Lande bei der Akademie der Wissenschaften vorstellen. Hoherfreut war er, als Johannes Heckel/München eine sehr positive und interessante, z.T. schon auswertende Rezension schrieb. Jetzt habe „der Papst“ gesprochen, meinte er. Der Kirchenrechtler Johannes Heckel, einst sein Schüler, stand bei ihm hoch in Ehren. Er war es, der für die kirchliche Rechtsgeschichte, für den Stellenwert des Rechts in Kirche und Theologie ganz neue Akzente erarbeitet hatte. Sohm sei am göttlichen Recht gescheitert. „Luthers Rechtslehre ist ein Stück seiner Theologie und also eine theologische Rechtslehre. Als Lehrer der Heiligen Schrift hat er sie entwickelt, und nur in dieser Eigenschaft beansprucht er Gehör für sie in der Christenheit.“ Heckel schildert das göttliche Recht als Recht des Königs Christus in seinem Reich über und unter den Christen, als *lex charitatis*. 1953 erschien sein wichtigstes Werk „*Lex charitatis*“ mit ausführlichen Untersuchungen zur Lehre Luthers erstmals, eine zweite Auflage 1973. Das obige Zitat ebd. S. 9 und 15. Für Rudolf Smend war es Anlass intensiver Überlegungen. Mir sagte Smend, ich solle nie vergessen, mich an Johannes Heckel zu halten.

Inzwischen waren weitere Hilfskräfte für andere Territorien angeheuert worden, zunächst für Hessen. Damit wurde Hannelore Jahr betraut. Sie wurde von Otto Weber aus Marburg geholt, um in Göttingen zu promovieren. Dafür benötigte sie eine „Mensa“, die Smend ihr bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft besorgte. Die dafür erforderlichen schriftlichen Anträge hatte ich zu erledigen. Das fiel noch in meine Sekretärinnenzeit. Jahr promovierte 1955 mit einem Teilstück der hessischen Kirchenordnung von 1566. Der Band erschien 1965, umfassend die ungeteilte Landgrafschaft Hessen und die Zeit der gemeinsamen Synoden und Ordnungen der geteilten Landgrafschaft. In der Sehlingschen Reihe war der Hessenband die Nr. VIII.- Nr. IX und Nr. X wurden im Hinblick auf die Prognose für Hessen offen gelassen und sind es bis heute geblieben.

Da gab es noch eine weitere Dame, die sich als Hilfskraft mit dem Sehling zu beschäftigen hatte, ein Fräulein Dr. W. Wendehorst. Sie sollte die Kurpfalz bearbeiten, war gern auf Archiveisen am Rhein und erfreute sich des Weines. Sie verzeichnete ihre Funde auf Karteikarten, deren sie viele gesammelt hatte. Bei einem Gespräch mit Professor Smend im Kirchenrechtlichen Institut, bei dem ich zugegen war, erklärte sie, dass es ihr widerstrebe, die handschriftlich überlieferten Texte in Maschinenschrift umzusetzen. Irgendetwas ginge dabei kaputt. Vater Smend hatte nicht nur eine strenge energische, sondern neben der charmanten auch eine feinsinnige sensible Seite. Er zeigte ein erstaunliches Verständnis für diese Phobie. Ich wunderte mich. Aber Vater Smend setzte einen oft in Erstaunen. Die Dame schied bald aus der Sehlingmannschaft aus. Sie konvertierte zum Katholizismus. Angeblich hatte der Verdruss an den evangelischen Kirchenordnungen sie zu diesem Schritt bewogen. Tatsächlich steckte wohl ein männliches Wesen dahinter. – So musste für die Kurpfalz eine neue Hilfskraft her.

Es war unmittelbar vor Weihnachten 1955, dass Vater Smend die Sehlingeute zur Weihnachtsfeier ins Kirchenrechtliche Institut einlud. Da saßen wir nun in einer ganz munteren Runde. Ich, die ich immerhin den ersten Nachkriegsband in die Regale gebracht und den zweiten halb fertig hatte, außerdem als „gnädige Frau“ rangierte, durfte den Ehrenplatz neben Professor Smend einnehmen. Ganz unten am Tisch saß ein junger Mann, namens J.F. Gerhard Goeters, der zu dem Zeitpunkt noch nicht einmal promoviert hatte. Der war jetzt ausersehen, an der Stelle von Dr. Wendehorst die Kurpfalz zu bearbeiten. Ich sah ihn zum ersten Mal, aber sein Name war mir nicht unbekannt. Er war der Favorit von Vater Smend. Etliche Male hatte er mir Empfehlungsschreiben für Goeters diktiert, in denen sich stets die Wendung wiederholte: „Der junge Goeters ist der Sohn vom alten Goeters. Er hat die hervorragenden Eigenschaften seines Vaters geerbt.“ Nun, der Eigenschaften gab es viele. Erst einmal sah ich Goeters brav und untertänig da sitzen.

Nach Abschluss des Bandes VI, 2 konnte ich mich endlich meiner eigentlichen Aufgabe zuwenden: der Erstellung der Bände für die außerwelfischen Lande. Der Band VII,1, der 1963 fertig im Druck erschien, umfasst die Territorien Erzstift Bremen mit den Städten Stade und Buxtehude – die Stadt Bremen sollte aus taktischen Gründen erst einmal ausgeklammert werden -, das Stift Verden, das Stift Osnabrück mit der Stadt Osnabrück, die Grafschaft Ostfriesland und das Harlingerland. Es war ein großes Konzept, und noch viel umfangreicher erwies sich schließlich das, was dabei heraus kam. Hatten die welfischen Lande schon zwei und nicht, wie ursprünglich geplant, nur einen Band umfasst, so sah es mit den außerwelfischen Landen nicht anders aus. Vieles hatte sich für die Arbeitsbedingungen gebessert. Die Archive waren z.T. etwas besser geordnet als gleich nach dem Krieg. Man stellte von den Handschriften Photographien oder Mikrofilme her und musste nicht alles gleich in den Archiven abschreiben. So konnte man auch später alles noch einmal in Ruhe kontrollieren. Da man sich jetzt für den Verlag Siebeck entschieden hatte, war die exzellente Lauppsche Druckerei für Satz und Druck zuständig, die auf wissenschaftliche Texte eingestellt war. Bis zum Druck war allerdings ein langer, mühseliger Weg zurück zu legen. Aber der war auch voller freudiger Überraschungen. Es gab zwar viel Arbeit, aber eben auch Freude – bis zur Begeisterung. Über meine zahlreichen Archivreisen, Kontakte und Begegnungen auf diesem Weg habe ich größtenteils bereits berichtet. Da nun schon mal einige Bände vorlagen, war Vater Smend nicht mehr ganz so ungeduldig – jedenfalls am Anfang.

Inzwischen wurde auch in Nürnberg am Sehling gearbeitet. Da war der alte Kirchenrat Matthias Simon, Archivdirektor i.R., der sich schon länger mit den bayerischen Kirchenordnungen beschäftigt hatte und ziemlich rasch mit dem ersten Bayernband hervortrat, 1961, in der Gesamtreihe des Sehling als Bd.11 bezeichnet. Er umfasst Franken, die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, die Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Weißenburg, Windsheim, die Grafschaften Castell, Rieneck und Wertheim wie die Herrschaft Thüngen. Es war ein sehr stattlicher Band geworden, dem die Künste der Lauppschen Druckerei besonders zustatten kamen. Der gute alte Herr Simon konnte in den Anmerkungen noch vieles nachtragen. – In ziemlich schneller Folge konnten zwei weitere Bayernbände erscheinen: Schwaben und Altbayern. Schwaben wurde in der Sehlingreihe als 12.Band geführt, umfassend die Reichsstädte Augsburg, Dinkelsbühl, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Grafschaft Oettingen-Oettingen. Er wurde im Jahr 1963 vorgelegt, etwa gleichzeitig mit Niedersachsen VII,1. – 1966 folgte noch der dritte Bayernband, Nr.13 in der Sehlingreihe, enthaltend Herzogtum Pfalz-Neuburg, Kurfürstentum Pfalz (Landesteil Oberpfalz), die Reichsstadt Regensburg, die Grafschaft Ortenburg, Herrschaft Rothenberg, Herrschaft Wolfstein.- Es war ein gewaltiges Werk, das der alte Herr Simon in die Regale gebracht hatte. Zuletzt war er erblindet. –

Professor Smend war auf den ersten Bayernband besonders stolz. Er meinte, das sei der beste in der Reihe. Natürlich war er besonders wichtig, weil er die weit reichend wirksame Kirchenordnung für Brandenburg-Nürnberg von 1533 darbot. Was auch gut gefiel: die Texte lagen alle in hochdeutscher Sprache vor. Meine vielfach in niederdeutscher Sprache verfassten Texte waren etwas beschwerlich zu lesen. Smend meinte einmal schmunzelnd, er könne so was gar nicht verstehen. (?) Bestechend war auch, dass das Bayernopus so schnell voranschritt. Warum konnten wir anderen nicht so schnell arbeiten? Ich höre es noch: „Gnädige Frau, wann sind Sie endlich fertig? Perfektionismus ist Sünde! Sagen Sie Ihrem Herrn Gemahl, er möge Ihnen das von der Kanzel predigen!“ Doch ich wollte aus dem Band VII,1 das Beste machen und gab alles hinein, was ich nur konnte. Ich war von der Arbeit besessen und arbeitete daran jeweils bis in die Nacht und Sonntag wie Alltag. Ich begegnete Matthias Simon im September 1963 auf einer Tagung der Archivare in Emden. Neben einander sitzend fuhren wir mit vielen anderen – insgesamt etwa 500 Personen – im Omnibus durch die Niederlande. Der alte Simon stichelte ein bisschen gegen mich: ich hätte der Kommentierung zu viel getan. Und warum ich die Anmerkungsnummern bis 99 durchnummeriert hätte? Natürlich ärgerte ich mich darüber und bemeckerte daraufhin seinen Bayernband, an dem ich auch dieses und jenes auszusetzen hatte. Auf meinen Band war ich stolz. Die Durchzählung bis 99 war mir vorgegeben. Wir versöhnten uns auch schnell und lachten. Er hatte es nicht böse gemeint, ich auch nicht. Zusammen standen wir am Zuydersee, wo die gesprengten Reste der deutschen Küstenbefestigung aus dem letzten Krieg noch im Meer schwammen. Simon blickte gedankenverloren in die Ferne und sein schneeweißes Haar wehte im Seewind.

Mein Band VII,1 war bei der Tagung in Emden im Vorraum vom Ratssaal – das neue Rathaus war erst kürzlich fertig geworden – zusammen mit anderen Neuerscheinungen ausgestellt. Er fand viel Beachtung. Die sieben Jahre lange Arbeit daran hatte sich gelohnt, fand ich.

Wer am längsten auf sich warten ließ, war Goeters mit seinem Kurpfalzband. Ich traf ihn auf einem internationalen Theologenkongress in Wien Ende September 1966. Lächelnd kam er auf mich zu und lobte meinen Sehling VII,1, den er für seinen Kurpfalzband gebrauchen konnte. Im Gespräch brachte ich aus Ulk Smends Urteil über ihn vor: „Der junge Goeters ist der Sohn vom alten Goeters. Er hat die hervorragenden Eigenschaften seines Vaters (Wilhelm Goeters ) geerbt.“ Da lachte der „junge Goeters“ hell auf und meinte: „Leider auch die Eigenschaft, selten etwas fertig zu kriegen“. Damit hatte er recht. Erst einmal schickte Goeters das Manuskript an die Herausgeber. Ernst Wolf zeigte es mir. Es war im Wesentlichen eine historische und mühselige Philologenarbeit, zu den Texten eine Unzahl von Varianten angegeben. So hatten es sich die Herausgeber nun wirklich nicht gedacht. Goeters musste von den Varianten etliche streichen. Es blieben dann immer noch reichlich viele übrig, z.B. ob ein Komma oder ein Semikolon da stand und desgleichen. Wenn Goeters auch der Favorit war, das lange Getue war Smend doch ärgerlich. Er konnte Goeters auch nie erreichen, weder schriftlich noch telefonisch. Meistens war J.F.G. wohl mit seiner Leica unterwegs und photographierte, was nicht niet- und nagelfest war. Einmal setzte Smend sich spornstreichs auf die Bahn und fuhr nach Bonn, um nach dem Rechten zu sehen. Endlich – 1969 erschien das 1955 begonnene Werk im Druck. Goeters hatte sich damit erst einmal habilitiert und war auch gleich Professor geworden. Im Vorwort wurde er als „besondere Kraft“ hervorgehoben. Na, das kannten wir ja. Ich vermisste zu den Texten die Sacherklärungen. Nicht einmal der Heidelberger Katechismus war kommentiert. Darüber stolperte vor allen Otto Weber, der irgendwann nachträglich unter die Herausgeber geraten war. Als Goeters mich einmal in Göttingen besuchte, sprach ich ihn auf die mangelhafte Sacherklärung an. Er rief: „Stimmt ja!“ und schlug sich vor Lachen auf die Schenkel. Man konnte ihm einfach nicht beikommen.

In Tübingen arbeitete seit 1971 Werner Ulrich Deetjen an Württemberg. Das dauerte und dauerte. Württemberg wurde von Martin Brecht, als ich diesen auf einer Tagung in Loccum traf, hochgelobt. Württemberg sollte an Qualität alle anderen Bände überragen. Natürlich konnte man sich von dem zu erwartenden Inhalt her viel versprechen. Deetjen begegnete ich viel später, 1985, auf einem Symposium in Reinhausen bei Göttingen. Er promovierte über die Württemberger Kirchenordnung von 1536 und hatte dann zu der Mammutedition, bei der er im Stoff versank, keine Lust mehr, sondern wollte lieber ins Pfarramt gehen. Einige Zeit später hörte ich von Goeters am Telefon: „Der Käse rollt auf mich zu!“ Den Spruch kannte ich schon. Soviel Käse konnte aber niemand verdauen. Goeters quälte sich mit Rheinland-Westfalen, saß bald hier, bald da in Archiven und wurde nicht fertig. Dann sollte er auch noch die Reformierten Bekenntnisschriften herausgeben. So kam er weder mit dem einen noch mit dem anderen zum Ende.

Ich hatte, während die Verlagsarbeiten an Band VII,1 noch liefen, für Band VII,2 die Arbeiten an „Stadt Bremen“ wieder aufgenommen. Smend drängelte mich, weil ein Aushängebogen von VII,1 länger ausblieb – einfach so mittendrin, ohne ersichtlichen Grund. Es war nicht meine Schuld, aber der ungeduldige Herr Smend tadelte mich deshalb heftig, als ich ihm im Institut begegnete, und herrschte mich an: was ich eigentlich den ganzen Tag täte. Frau Smend mischte sich beschwichtigend ein. Doch ich war tief verletzt. Das hatte ich wohl nicht verdient. Ich hatte keine Lust mehr, als Hilfskraft oder auf Ermahnen des Kuratoriums gnädigst als wissenschaftliche Mitarbeiterin bezeichnete Gehilfin mit Minilohn und ohne je gefördert zu werden, weiter zu arbeiten. Zwar überlegte Smend immer mal, wie er mich weiter bringen könnte, laut denkend, wie er sagte, aber dabei blieb es dann auch. Andere promovierten oder habilitierten sich mit dem Sehling – ich hatte schon lange vorher promoviert. Warum sollte ich mit der Sehlingarbeit nicht auch mal etwas für mich herauschlagen? Ich beschloss, mir mit „Bremen“ den Dr. phil. zu holen. Ich ließ mich noch einmal immatrikulieren. Das passte Vater Smend nun gar nicht. Als der Band VII,1 dann fertig vorlag und allgemein Anerkennung fand, erwartete ich erst recht eine Förderung. Nicht nur ich selbst fand das angemessen, vielmehr einige Professoren, vor allem mein Doktorvater Hermann Dörries. Der monierte auch, dass mein Name nicht auf dem Titelblatt stand. Da rang sich Professor Smend dazu durch, mich ab jetzt tariflich bezahlen zu wollen, mir ein Dienstzimmer zur Verfügung zu stellen und mir eine Selbstanzeige in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht zu erlauben. Das war es dann auch. Das reichte mir natürlich nicht. Tarifliche Bezahlung und Arbeitsraum hätten mir schon längst zugestanden. Ernst Wolf befand, statt noch einmal zu promovieren sollte ich mich lieber habilitieren und zwar sofort – mit dem Sehling VII,1. Eigentlich wäre das auch Rechtens gewesen. Doch mein Name, kurz im Vorwort genannt, verschwand unter „Sehling“ und unter den im Band selbst zitierten Autoren, die für die Kommentierung herangezogen waren. Für die Erklärungen zu den ostfriesischen Kirchenordnungen hatte ich ausgiebig die Arbeiten Jan Weerdas über den „Ender Kirchenrat und seine Gemeinde“ herangezogen, was unerlässlich war. Ordnungsgemäß war dabei jeweils sein Name genannt, während mein Name nur mal kurz im Vorwort zum Gesamtband erschien. Carl Andresen, der auch sonst nichts von jüngeren Leuten hielt, nur seine direkten Schüler ausgenommen, behauptete schlankweg, ich hätte den Band gar nicht gemacht, es sei ein anonymes Werk. Dazu Jan Weerda, nachdem ich ihm die Aushängebogen des Ostfrieslandteils geschickt hatte: „Sie haben sich damit ein Denkmal gesetzt, Frau Doktor, und es passt mir gar nicht, dass das Titelblatt nicht Ihren Namen als der Bearbeiterin trägt, oder kommt der auf dem Titelblatt des Gesamtbandes vor? Ich gratuliere Ihnen herzlichst...“ (Brief aus Erlangen vom 28. September 1962). Nun, es blieb dabei, dass mein Name nicht auf dem Titelblatt erschien. - Vater Smend wollte von einer Habilitation nichts hören. Ich hätte ja wohl einen schlechten Charakter – so als verheiratete Frau! Ich sollte nur schleunigst den nächsten Band liefern. Wer heute so etwas liest, wird es kaum verstehen.

Frauen sind jetzt viel gefragt und sitzen in führenden Positionen. Aber damals war das Ansinnen einer verheirateten Frau, sich zu habilitieren, einfach ein Skandal. Und es wurde auch als völlig normal empfunden, sie schlechter zu bezahlen. Der Herr Gemahl hatte ja für sie zu sorgen. Nur – die Arbeit sollten die Frauen leisten. Ich beharrte auf meinem Vorhaben und habilitierte mich mit einer Arbeit, die sachlich an den Band VII,1 anschloss. Dabei war ich bemüht, Kirchenrecht als Teil der Theologie darzustellen. Darüber schmunzelte dann Vater Smend: „Frau Collega, jetzt haben Sie mich vollkommen überzeugt!“ Da ließ er dann wieder seinen ganzen Charme spielen. Martin Heckel, der meine Arbeiten immer mit Interesse förderlich begleitet hat, nahm meine Habilitationsschrift in die von ihm mit herausgegebene Reihe „Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht“ auf (Bd.7, 1967: Mysterium und Riten...).

Die Prognose lautete nun, ich würde doch niemals die für eine Lehrveranstaltung notwendigen fünf Studenten zusammen kriegen. Also hieß es weiter: „Sehling“. Nur unter diesem Gesichtspunkt hatte Smend meiner Habilitation zugestimmt. Jetzt war ich Privatdozentin – was wollte ich mehr? Aber das sah nun bald ganz anders aus. Es dauerte nicht lange und ich hatte eine Vielzahl von Studenten und Examenskandidaten. Das ärgerte Andresen schon mal überhaupt; aber Vater Smend war das im Hinblick auf den Sehling natürlich auch nicht recht. Ernst Wolf amüsierte sich und mein Doktorvater war stolz. Ich war voll beschäftigt mit Vorbereitungen wie mit Sprechstunden, Nachsehen und Korrigieren von Seminar- und Examensarbeiten – was eben alles zur Lehrtätigkeit gehört. Da blieb der Sehling doch ziemlich auf der Strecke. Ernst Wolf hatte Einsicht und stellte mir eine studentische Hilfskraft zur Verfügung, die fleißig Zuträgerarbeit leistete. Ich will sie hier beim Namen nennen: Adelheid Hinsch, damals verlobt und dann verheiratet mit Professor Dr. Christian Wandrey/ Jülich.

Den Sehling und mich persönlich trafen schnell hinter einander schwere Schicksalsschläge. Im Oktober 1966 verstarb ganz unverhofft auf einer Tagung in St. Moritz Otto Weber. Am 22. Dezember 1966 verlor ich meinen lieben Mann, der zwar niemals am Sehling mitgearbeitet hatte, für mich aber Halt und Stütze war. Rudolf Smend hatte sich von der Institutsleitung aus Altersgründen zurückgezogen und die Federführung am Sehling an Ernst Wolf abgegeben. Der war immer zuversichtlich und nahm alles freudig in die Hand. Da traf ihn der Tod ganz unvorhergesehen im September 1971 auf seiner Ferieninsel im Walchensee. Jetzt war der Sehling verwaist. Was tun? Es war wohl menschlich verständlich, dass Vater Smend sich jetzt an seinen Favoriten Goeters wandte. Doch für den Sehling war es eine einzige Katastrophe. Eigentlich wusste Smend sehr gut, dass Goeters kein Organisator war. Doch dieser Mangel war nicht das Schlimmste. Der Sehling war jetzt an keine Institution mehr gebunden, sondern privatisiert. Zwei Leute arbeiteten zu dem Zeitpunkt noch daran: Gunter Franz an einem Teilstück zu Württemberg, der Grafschaft Hohenlohe, und ich mit dem Rest Niedersachsen. Smend rief mich an, um mich zu fragen, ob ich mit seiner Entscheidung einverstanden sei. Das war ich natürlich überhaupt nicht. Wieso sollte ich mich Goeters unterordnen? Der war jünger als ich und hatte gerade mal seinen einen Band herausgebracht. Zu solcher Subordination war ich nicht angetreten und nicht bereit. Das war auch meine Antwort. Vater Smend war bemüht, mich zu beschwichtigen. Es ginge doch nur um die Besorgung der nötigen Gelder. Da ich noch außerplanmäßig sei, würde ich dazu keine Möglichkeit haben. In der Sache sollte Goeters mir gar nichts zu sagen haben. So gab ich grimmig nach. Ich hatte am Band VII,2 doch schon etliches erarbeitet und wollte gern fertig werden. So setzte ich die Sehling-Tätigkeit fort – ohne Bezahlung, ohne Vertrag und gegen die Anordnung von Smend sogar ohne Unkostenvergütung, und das mit Goeters als Chef. Was hatte das Ganze eigentlich noch für eine Rechtsgrundlage? Die Leitung des Kirchenrechtlichen Instituts war an Professor Dr. Axel Freiherr von Campenhausen

übergegangen. Er hielt von sich, dass er nicht geeignet sei, die Herausgeberschaft am Sehling zu übernehmen. Einem Ruf nach München folgend nahm er das Institut mit dorthin, so dass mir auch in dieser Hinsicht der Rückhalt entzogen war. Es war durchweg eine missliche Situation. 1973 erkrankte ich schwer und bat Goeters, mich aus der Sehlingarbeit zu entlassen. Ich könnte einfach nicht mehr. Doch Goeters – munter und fidel, dachte nicht daran, beehrte mich vielmehr mit seinem Besuch, trank diesmal stundenlang Mengen von Kaffee, plauderte anmutig und erwartete als Gegenleistung für diese Ehre, dass ich weiter arbeitete. Ich bemühte mich. Der Band VII,2 erschien unter diesen Umständen erst 1980. Er sollte ebenso gut sein wie der VII,1 verlangte Vater Dörries, so etwa als Beweis dafür, dass ich VII,1 auch hergestellt hatte. Der Stoff war nicht dazu angetan. Er bot einfach nicht so viel Neues. Dennoch bedeutete er für mich den Durchbruch. Goeters hatte ein Vorwort geschrieben, das ihn sehr stark als Herausgeber profilierte, mich als etwas behinderte Bearbeiterin; aber er hatte auch klar gestellt, dass ich VII,1 ebenfalls erbracht hätte. Ich hatte heimlich registriert, dass er bei seinen zahlreichen Archivaufenthalten, auch in „meinen“ Archiven, immer mal nachgeguckt hatte, ob ich die Archivalien auch wirklich benutzt hatte. Natürlich hatte ich das, und ob! Im Emdener Stadtarchiv hatte ich die einschlägigen Archivalien überhaupt erst einmal geordnet und in der Neuen Kirche in einer wüsten Ecke gefischt. So war die Sache nun wohl endgültig klar. Carl Andresen, der bereits emeritiert war, musste klein bei geben und tat es auch. – Niedersachsen war mit VII,2 von 1980 immer noch nicht ganz ausgeschöpft. Ich war der Außerplanmäßigkeit inzwischen längst enthoben, hoffte durch Einstellung eines Mitarbeiters zum Ende zu gelangen. Aber einem 68er, der nur Rechte und keine Pflichten kennt, lässt sich schwerlich eine selbstlose Editonsarbeit beibringen. Ich nahm mir den Rest für meinen Ruhestand vor.

Der Hohenloheband, den Gunther Franz mit viel Mühe und Umsicht erstellt hatte, erschien 1977 im Druck. Für diesen zeichnete nun erstmals Goeters als Herausgeber. Rudolf Smend war 1975 im hohen Alter von 93 Jahren verstorben. Mit ihm hatte das evangelische Kirchenrecht seinen Mentor verloren. Die beiden von Goeters herausgegebenen Bände, die unter Smend schon begonnen worden waren, mitgerechnet, hatte Smend 10 Sehlingbände auf die Schiene gesetzt. Das soll ihm erstmal einer nachmachen! Solche Kenntnis, solche Umsicht, solchen Fleiß bis fast zuletzt, hat wohl selten jemand aufzuweisen. Wenn ich mich auch manchmal über seine Ungeduld und seine Knauserigkeit geärgert habe – es überwiegt doch immer die Bewunderung. Wenn er seine Ironie spielen ließ und ich mich innerlich darüber entsetzte, wandte der sensible Mensch sich umgehend mir zu: „Gnädige Frau, was haben Sie jetzt gedacht?“ Und prompt kehrte er seine Ironie gegen sich selbst. Da fiel einem nichts mehr ein. Und wenn er seinen Charme spielen ließ – etwa mit lautem Handkuss im Lesesaal der Universitätsbibliothek, so dass alle aufblickten – setzte er mich fast in Verlegenheit. Rudolf Smend war ein einzigartiger Gelehrter und ein einzigartiger Mensch.

Ich zog nach meiner Emeritierung in Göttingen 1986 in meine Vaterstadt Hamburg zurück – aus familiären Gründen. Einen Mitarbeiter, der an den Registern saß, ließ ich in Göttingen zurück. Ach ja, du liebe Zeit! Alle anderen Bände hatten Register, sogar die allerdünnsten, nämlich Schwaben und Hessen, nur das fette Niedersachsen nicht, ein beliebter Grund, mich anzumeckern. Besonders Andresen, der inzwischen verstorben war, hatte ein ingrimmig Vergnügen daran gehabt, mir gerade die schwächtesten Bände als Beispiele vorzuhalten. Mit denen kam er am schnellsten zurecht, um sich als sachverständig auszuweisen. – Natürlich mussten Register her; anders fand ich ja schon selbst nicht mehr durch. Sie fehlten bis jetzt nur aus dem genannten Grund. Doch war längst laufend daran gearbeitet worden. Ernst Wolf hatte dafür nach einander mehrere studentische Hilfskräfte eingestellt. Er nannte sie schalkhaft Registerbuben. Einige hatten fleißig gearbeitet und die Stichworte wie die Zahlen auf Karteikarten geschrieben. Als Goeters die Herausgeberschaft übernahm, zeigte er sich

zunächst erbötig, die Register durch seinen Assistenten fertig stellen zu lassen, so dass wir ihm die Karteikästen in großen Paketen zuschickten. Die Pakete schlummerten in Bonn süß und selig unberührt sieben lange Jahre. Da ließ ich sie durch einen Mitarbeiter abholen. Der wurde herzlich empfangen, zum Mittagessen eingeladen, das die drei Goeterstöchter mit Musik umrahmten, und durfte die wohlverwahrten Pakete unbeschädigt wieder in Empfang nehmen. Oh Goeters, Goeters, was war denn das für ein Scherz?! Mein dann in Göttingen damit beschäftigter Mitarbeiter wurde nicht fertig, eine danach von Goeters vorübergehend zur Verfügung gestellte Hilfskraft bekam schnell Rückenschmerzen, und Goeters schickte mir alles wieder zu. Ich bekam viel schlimmere Rückenschmerzen infolge eines ausgetretenen Wirbels, war mittlerweile an die 70 Jahr alt und darüber, erblindete auf einem Auge total, auf dem anderen zum Teil. Goeters wurde jetzt ausfallend. Wenn ich anders nicht sehen könnte, müsste ich eben eine Lupe nehmen. Schließlich hätte ich mich verpflichtet usw. Etc., etc. Er war wohl schon krank; er starb 1996.

Zuvor, 1994/95 konnten die Register schließlich in einem gesonderten Band erscheinen. - Ich hatte mich von Goeters getrennt und ihm, bildlich gesprochen, den Sehling vor die Füße geknallt. Zu sehr hatte er mich geärgert und ohne Rechtsgrundlage den Chef gespielt. So erschienen die Register nun unter meinem Namen, was aber doch eine klägliche Abfindung war. Warum nicht schon früher so?

Ich war jetzt endlich frei für Bremen und konnte die Bremer Kirchenordnung von 1534 mit umfangreichem Kommentar 1996 unter der Herausgeberschaft von Martin Heckel in der kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte veröffentlichen. Auf Wunsch von Heckel schrieb ich dazu noch „Untersuchungen“, die 1997 im nächsten Band der Zeitschrift erschienen. Hamburger Kollegen halfen meinen kranken Augen auf.

Nachdem die Nachricht von Goeters` Tod im Kirchenrechtlichen Institut in Göttingen bekannt wurde, keimte die Hoffnung auf, der Sehling möge dahin zurückkehren. Es wurden entsprechende Schritte unternommen. Doch leider vergeblich. Das Institut war mit seinem Direktor Axel Freiherr von Campenhausen zwar nach Göttingen heimgekehrt; doch der Sehling sollte fern bleiben. Mit der Nachfolge in der Herausgeberschaft war es nicht so einfach. Es lagerten beim Verlag etliche Gelder, Erträge aus dem Verkauf der Bände. Denn laut Vertrag sollten solche Gelder zwecks Weiterführung des Werkes beim Verlag bleiben. Die Autoren bekamen kein Honorar davon. Nebenbei gesagt: so was kapiert kein Hamburger Finanzbeamter. Einmal musste ich deshalb auf bloßen Verdacht der Steuerhinterziehung etliche tausend DM bezahlen und wurde vom Finanzamt vorzitiert. Der Beamte hatte sich die Mühe gemacht, vom Finanzamt in Göttingen meine Akten bis 1977 zurück anzufordern und durchzusehen. Da lag der ganze Haufen auf dem Tisch und ich wurde böse angeherrscht. Gefunden hatte der übereifrige Beamte nichts – natürlich nicht. Er konnte sich keine goldene Nase verdienen. Und als ich ihm die Sachlage mit Hilfe meines Steuerberaters erklärte, kam er zu dem Ergebnis, ich wäre offenbar furchtbar dumm. Ohne Honorar würde doch kein verständiger Mensch arbeiten. – Nun denn! Wer war denn in der Sehling-Vakanz für die Entscheidung über die Gelder zuständig? Doch wohl das Kirchenrechtliche Institut, d.h. Herr von Campenhausen. Da dieser sich aber nach wie vor nicht für kompetent hielt, die Herausgeberschaft des „Sehling“ zu übernehmen (was ich ihm nicht so recht glauben möchte), überließ er die Sache gelassen Gottfried Seebaß. Der hatte bereits die Werke des Andreas Osiander herausgegeben und in diesem Rahmen die Kirchenordnung für Brandenburg- Nürnberg von 1533, die der alte Herr Simon schon in seinem ersten Bayernband ediert hatte, aufs Neue herausgebracht, natürlich viel besser, mit viel mehr Textvarianten.

Der Sehling musste schließlich fortgesetzt werden, und Herr von Campenhausen glaubte ihn bei Seebaß in guten Händen. Nun gut! Mir war auch daran gelegen, dass die Arbeiten fortgesetzt wurden, und die ehemaligen „Hilfskräfte“ hatten natürlich nichts zu sagen.

Es ging nun in der Tat weiter. 2005 erschien Band 16 als „Baden-Württemberg II“ mit dem Herzogtum Württemberg und der Markgrafschaft Baden, der Grafschaft Limpurg, Herrschaft Kinzigtal, Herrschaft Neckarbischofsheim. Bearbeiter waren Thomas Bergholz und Sabine Arend, Herausgeber Gottfried Seebaß und der in Göttingen wohlbekannte Eike Wolgast. Gut war, dass Emil Sehling auf dem Titelblatt nicht mehr als Herausgeber, sondern als Begründer der Reihe bezeichnet wurde. Damit hatte dieser alte Herr nun endlich seine Ruhe. Es erschien 2006 noch Band 18 als „Rheinland-Pfalz I“ mit dem Herzogtum Zweibrücken, den Grafschaften Valdenz, Lützelstein, Sponheim, Sickingen und Manderscheid, Oberstein, Falkenstein und Hohenfels-Reipoltskirchen. Bearbeiter war Thomas Bergholz, Herausgeber neben Gottfried Seebaß wiederum Eike Wolgast. Band 17,1 erschien im Jahr 2007. Bearbeiterin war Sabine Arend. Der Band, als „Baden-Württemberg III,1“ betitelt, umfasst die südwestdeutschen Reichsstädte Schwäbisch-Hall, Heilbronn, Konstanz, Isny und Gengenbach. Zur Vorstellung des Bandes bei der Heidelberger Akademie der Wissenschaft erhielt ich von Eike Wolgast eine Einladung, was ich ihm hoch anrechne.

Württemberg war schon lange mit großer Spannung erwartet worden. Sabine Arend hat viel Fleiß und Mühe aufgewandt. Befremdend erscheint aber doch die Zerstückelung der großen Kirchenordnung von 1559. Sicherlich integriert sie wichtige Teile, die schon früher veröffentlicht waren, wie die Kastenordnung von 1552 und die Kirchenordnung von 1553 sowie die Eheordnung des gleichen Jahres. Diese Texte mussten nicht wiederholt werden. Aber warum auch sonst eine Auswahl getroffen wurde und nach welchem Prinzip, ist doch nicht ganz einsichtig. Man wird ein bisschen an den alten Aemilius Ludwig Richter erinnert. Im Sehling sollte das anders sein. Ausgelassene Stücke wurden dann später an den Band 17,1 angehängt. Immerhin! Doch ist es schade, dass das Gesamtbild der Großen Kirchenordnung verloren ist. – In Band 18 ist der Anmerkungsapparat wohl etwas dürftig. Soll das so weiter gehen? Das ist doch langweilig und erschwert für Studenten die Benutzung. Man ist nun auf die nächsten Bände gespannt.

Inzwischen hatte Martin Heckel/ Tübingen, ebenso wie schon sein Vater ein Smendschüler, mich aufgefordert, meine Aufsätze zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts zu sammeln und für die Reihe „Jus Ecclesiasticum“ ,die er federführend herausgab, bereit zu stellen. Axel Frh. von Campenhausen sprang dem Unternehmen auch noch hilfreich bei. So konnte der Band als Nr.74 in der Reihe im Jahr 2004, nachdem Henning Jürgens umsichtig Korrektur gelesen hatte, erscheinen. Herr von Campenhausen tat ein Weiteres und fügte dem Band ein Verzeichnis meiner Schriften hinzu, das er in der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 2005 veröffentlichte. Der Band fand viel Zustimmung und hat wohl manches geklärt.

Es war unter den Wissenschaftlern auch bekannt geworden, wer Band VII,1 von 1963 bearbeitet hatte, nicht der alte Sehling oder ein Anonymus, sondern ich. Entsprechend wurde von Kundigen zitiert. Unter dem „Fußvolk“ hatte die Verwirrung dennoch Bestand. Immer mal wieder sagte oder schrieb der längst Verblichene. Eine besonders komische Behauptung findet sich in der Dissertation von Nicole Grochowina, betitelt „Indifferenz und Dissens in der Grafschaft Ostfriesland im 16. und 17. Jahrhundert“, Frankfurt/M. u.a. 2003. Da wird auf Seite 32, Anm.59 der „Sehling“ VII,1 von 1963 zitiert und für die erste Veröffentlichung der sog. „Lüneburger Kirchenordnung“ Ostfrieslands auch Emil Sehling mit der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht aus dem Jahr 1894. Grochowina schließt, das sei „derselbe“. Dabei fiel ihr nichts auf. Huschi, huschi. So genau guckt man nicht hin. – Zu der sog.

Erstveröffentlichung durch Sehling möchte ich bemerken: es ist kaum zu glauben, dass er sie selbst vorgenommen hat, so fehlerreich, wie sie ist. Vermutlich hat er einen wenig kundigen Gehilfen damit beauftragt.

Auf alle Fälle: Ruhm und Ehre dem guten alten Sehling; aber lasst ihn schlafen!

Zuletzt stellen wir uns ganz dumm und sagen einfach „EKO“.